

Beitragsordnung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ (Veranlagungsregeln)

1. Allgemeines

1.1. Rechtsgrundlage

Der Verbandsausschuss hat auf der Grundlage § 23 f der Satzung - beschlossen vom Verbandsausschuss am 24.08.2011 (Beschluss Nr. 2011/01/02), veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg am 06.06.2012, des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden GUVG, § 80 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und der Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Wenn nicht auf andere Gesetzesquellen verwiesen wird, ist die o.g. Verbandssatzung gemeint.

1.2. Zweck, Zielsetzung

Nach § 44 ff haben die Mitglieder des Verbandes und Nutznießer Beiträge zu leisten.

Wird die Unterhaltung von Wasserläufen erschwert, so kann nach § 85 des BbgWG ein Ersatz der Mehrkosten gefordert werden.

Mit dieser Beitragsordnung werden Grundsätze zur Erfassung von beitragsrelevanten Tatbeständen erfasst und das nähere Beitragserhebungsverfahren geregelt.

1.3. Beitragsrechnung / Beitragserhebung / Beitragssatz

- a) Beiträge für die Aufwendungen des Verbandes zur Finanzierung seiner Pflichtaufgaben gemäß § 4 Abs. 1 a) der Satzung werden gemäß § 45 Abs. 1a) auf seine Mitglieder nach dem Verhältnis der Fläche umgelegt. Erschwernisse werden gesondert berücksichtigt.
Der Flächenbeitragssatz wird jährlich durch den Verbandsausschuss im Haushaltsbeschluss festgesetzt. Er wird in €/ha ausgedrückt.
- b) Die Aufwendungen des Verbandes zur Finanzierung seiner Pflichtaufgaben gemäß § 4 Abs. 1 b bis f) werden entsprechend § 45 Abs. 2 bis 6 erstattet.
Aufwendungen zur Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung werden vollständig durch das Land bzw. den Auftraggeber getragen.
- c) Mehraufwendungen (Erschwernisse) werden gemäß § 85 BbgWG ermittelt und als Erschwernisbeitrag erhoben. Eine annähernde Ermittlung der Mehrkosten genügt.
- d) Beiträge für die Aufwendungen des Verbandes zur Finanzierung der freiwilligen Aufgaben nach § 4 Abs. 2 berechnen sich gemäß § 45 Abs. 7 nach den Kosten, die der Verband hierfür auf sich nimmt. Die Kosten sind vom Nutznießer zu tragen.

1.4. Veranlagungszeitraum, Erklärungspflicht

- a) Der Veranlagungszeitraum erstreckt sich bei der Beitragskategorie Pflichtaufgaben auf das Kalenderjahr, für die Beitragskategorie freiwillige Aufgaben auf den vertraglich vereinbarten Leistungszeitraum hilfsweise entsprechend der anfallenden Kosten innerhalb des Kalenderjahres.
- b) Erschwernisse werden von Beginn bis Ende der Entstehung von Mehraufwendungen innerhalb eines Kalenderjahres berechnet. Vorauszahlungen können bei sich wiederholenden Erschwernissen gefordert werden.
- c) Die Erklärungspflicht zur Kategorie Pflichtaufgaben regelt sich nach § 46 der Satzung.
Entstehende Differenzen zwischen den erfassten bzw. geschätzten Verhältnissen und den tatsächlich eingetretenen Verhältnissen werden im darauffolgenden Jahr auf schriftlichen Antrag des

Beitragspflichtigen ausgeglichen, soweit er die Fehlerhaftigkeit der Erklärung nicht zu vertreten hatte. Der Antrag ist bis zum 31.01. gegenüber dem Vorstand zu stellen und zu begründen.

- d) Erschwernisse werden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erfasst und in Rechnung gestellt. Grundlage sind die verbandseigenen Stundensätze.

1.5. Beitragszahlung für Pflichtaufgaben

Die Beitragszahlung erfolgt im Voraus in drei Raten, wenn im Bescheid nichts anderes festgelegt ist.

- | | |
|--------------------|--------------------------|
| 1. Rate zum 31.03. | 25 % des Jahresbeitrages |
| 2. Rate zum 30.06. | 25 % des Jahresbeitrages |
| 3. Rate zum 30.09. | 50 % des Jahresbeitrages |

1.6. Haushaltsüberschuss

Ein eventuell auftretender Haushaltsüberschuss kann im Folgejahr wieder im Haushalt oder zur Stabilisierung des Beitrages für Pflichtaufgaben eingesetzt werden.

2. Mindestbeitrag

Mitglieder des Verbandes mit einer Fläche kleiner/gleich 4000 m² werden mit einem Mindestbeitrag 2,50 € belastet. Flächen über 4000 m² werden auf volle 1000 m² aufgerundet und anteilmäßig mit dem Flächengrundbeitrag berechnet.

3. Erschwernisse durch verstärkten Wasserabfluss bzw. nach Wassergüte

3.1. Aufwand durch kurzzeitige Wassereinleitung

Die kurzzeitige Einleitung von Wasser in ein Gewässer erhöht den Aufwand zur Kontrolle und Absicherung des Wasserabflusses. Die Mehraufwendungen sind gemäß § 85 BbgWG von dem Verursacher zu tragen.

Mit dem Beitrag für den Erschwernisaufwand werden folgende Leistungen abgedeckt:

- Abnahme vor Beginn und am Ende der Einleitung
- Zwischenkontrollen
- Stauregulierung.

Mögliche Ermittlung der Einleitmenge:

- Angaben nach Wasseruhr, fehlt diese wird nach der Leistung der Anlage geschätzt bzw.
- Festlegung durch die Wasserbehörde.

Die Erfassung von weiteren Erschwernisaufwendungen sind hiervon unberührt (z. B. Reinigung von Durchlässen, Zwischenkrautung).

Der pauschale Mehraufwand beträgt: 0,04 € / m³

3.2. Dauereinleitung

Durch die Dauereinleitung von Wasser in ein Gewässer werden zusätzliche Anforderungen für die schadlose Wasserabführung an den Verband gestellt.

Es wird ein ungleichförmiger, insbesondere größerer und schnellerer Oberflächenabfluss bewirkt, wodurch die Gewässer stärker durch Angriff auf die Sohle und Ufer beansprucht werden.

Die entstehenden Mehraufwendungen sind durch den Verursacher zu tragen.

Mehraufwendungen entstehen durch:

1. Sicherung der Sohle und der Böschungen
2. Beseitigung von Auflandungen
3. laufende zusätzliche Unterhaltung
4. Vorhalten des Grabenquerschnitts

Ermittlung des Mehraufwandes:

Erfassung des tatsächlichen Mehraufwandes an Unterhaltungskosten am Gewässer bzw. Gewässerabschnitt.

Eine Pauschalisierung ist möglich durch die Erfassung der Kapazität des Gewässers und der einzuleitenden Wassermenge. Grundlage ist die genehmigte bzw. die ermittelte zusätzliche Wassermenge. Die Mehrkosten ermitteln sich aus dem Verhältnis der Grabenkapazität zur einzuleitenden Menge. Wird die Unterhaltung erst durch die Dauereinleitung notwendig, sind die gesamten Kosten weiterzureichen.

3.3. Zeitweilige Dauereinleitung

Die zeitweilige Dauereinleitung ist nach dem Punkt 3.2. zu berechnen.

Regenrückhaltebecken mit einem Überlauf sind so zu berücksichtigen, als wenn eine zeitweilige Dauereinleitung vorliegt.

3.4. Klassifizierte Straßen, Bahnanlagen und versiegelte Flächen

Bei klassifizierten Straßen, Bahnanlagen und anderen versiegelten Flächen entsteht besonders durch die Unterbrechung der durchgängigen Unterhaltung der Gewässer und der Nähe bzw. der Kreuzung der Gewässer ein erhöhter Aufwand.

Es wird ein Pauschalbetrag festgesetzt. Dieser umfasst bei nicht errechenbarem Mehraufwand:

1. die Umfahrung von Hindernissen (Durchlass, Brücke, Autobahn, Zäune, Leitplanken, Gleise usw.)
2. flächenmäßige direkte Einleitung in ein Gewässer
3. direkte Einleitung von Wasser in ein Gewässer,
4. Erschwerung durch Einleitstellen.

Pauschalbeiträge für versiegelte Flächen: der doppelte Beitragssatz bei direkter Einleitung in ein Gewässer, ansonsten ist der Nachweis des tatsächlichen Aufwandes zu erbringen (siehe 3.2; 3.3.).

Solange keine gesicherten Flächenanteile vorliegen, wird als versiegelte Fläche folgender Anteil zum allgemeinen Flächenbeitrag angesetzt:

| | |
|---|------|
| 1. Autobahn und autobahnähnliche Flächen: | 80 % |
| 2. Bundesstraßen | 70 % |
| 3. Landesstraßen und Kreisstraßen | 60 % |
| 4. Bahnanlagen | 50 % |

Andere Punkte dieser Veranlagungsregeln können zusätzlich herangezogen werden.

3.5. Einleitung nach Wassergüte

Die Einleitung von Wasser kann zu einer verstärkten Ablagerung von absetzbaren Stoffen im Gewässer führen. Die mitgeführten Inhaltsstoffe können das Pflanzenwachstum im Wasserlauf fördern und damit zu einer Erhöhung der Unterhaltung führen.

Die aufgrund der Stofffracht entstehenden Mehraufwendungen sind zu ermitteln und auf den Verursacher umzulegen.

4. Behinderung der Unterhaltung

Bauwerke oder andere Einrichtungen am Gewässer können zu Mehraufwendungen bei der Unterhaltung führen.

Es wird von einer maschinellen Unterhaltung der Gewässer ausgegangen.

Mehraufwendungen, die durch eine Veränderung der Technologie –insbesondere Handarbeit- bzw. durch eine unzumutbare Verlängerung der Anfahrtswege entstehen, sind dem Verursacher aufzuerlegen.

Es ist zulässig, für dicht besiedelte Gebiete eine pauschalisierte Erhöhung des Flächenbeitrages im Einzugsgebiet des Gewässers zu fordern. Die Höhe muss dem zu erwartenden Mehraufwand entsprechen.

5. Abfuhr des Mähgutes

Bei der geforderten Abfuhr des Mähgutes sind die entstehenden Kosten dem Auftraggeber weiterzureichen.

6. Unterhaltung von offenen Ableitern

Das offene Gerinne eines Ableiters kann durch den Verband unterhalten werden. Die tatsächlich entstehenden Kosten sind dem Verursacher zu übergeben.

Die Kosten werden nur bis zum Übergang in ein Gewässer berechnet.

Die Ausnahme bildet der Nachweis einer weiteren Mehraufwendung durch die zusätzliche Wassereinleitung.

7. Bauwerke in, an, über, unter den Gewässern (z. B. Wehre, Schöpfwerke, Durchlässe, Brücken, Rohrleitungen, Düker)

Bauwerke sind grundsätzlich durch den Eigentümer in einem Zustand zu erhalten, dass die schadlose Wasserführung gewährleistet werden kann.

Der Verband kann die Bedienung und Wartung der Anlagen im Rahmen einer Vereinbarung übernehmen. Es sind die Aufwendungen durch den Verursacher zu erstatten. Eine pauschale Abrechnung ist möglich.

Zur Sicherung der schadlosen Wasserabführung durch geschlossene Gewässerabschnitte ist ein erhöhter Aufwand gegenüber offenen Gewässerabschnitten notwendig (z. B. Spülverfahren, mechanische Beräumung). Bei der Räumung von überdeckten Gewässerabschnitten entsprechen die Mehraufwendungen der Differenz aus den Entstehungskosten und den Kosten, die bei normalen offenen Gewässerabschnitten entstehen. Die Mehraufwendungen sind vom Verursacher zu erstatten.

8. Entgelte für sonstige Handlungen

Für die Erbringung von anderen satzungsmäßigen Leistungen werden vom Veranlasser kostendeckende Entgelte erhoben. Eine annähernde Ermittlung des Aufwandes genügt.

9. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde in der Ausschusssitzung am 30. November 2011 (Beschluss Nr. 2011/02/04) beschlossen.

10. Übergangsregelung

Eine stufenweise Anwendung der Veranlagungsregeln ist statthaft. Der Vorstand entscheidet hierbei nach pflichtgemäßem Ermessen.